

## **Nichtamtliche Lesefassung des JSL**

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät vom 20. Oktober 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 61, S. 338–350) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 6. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 47, S. 271–272) mit Berichtigung vom 18. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 103, S. 722)

### **Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät**

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 und § 117 des Universitätsgesetzes hat der Rektor der Universität Freiburg am 23. Juli 2004 und am 13. Oktober 2004 im Wege der Eilentscheidung die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 13. Oktober 2004 erteilt.

#### **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- § 1 PROMOTION (DR. RER. POL., DR. PHIL.)**
- § 2 PROMOTIONS-AUSSCHÜSSE**
- § 3 GUTACHTENDE, PRÜFENDE UND BEISITZENDE**
- § 4 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN EINER ZULASSUNG ZUR PROMOTION**

#### **II PROMOTIONSVERFAHREN**

- § 5 ANNAHME ALS DOKTORAND ODER DOKTORANDIN**
- § 6 ZULASSUNG ZUR PROMOTION**
- § 7 WISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNG (DISSERTATION)**
- § 8 BEGUTACHTUNG DER DISSERTATION**
- § 9 MÜNDLICHE PRÜFUNG**
- § 10 FACHPRÜFUNG IM PROMOTIONSFACH**
- § 11 DISPUTATION**
- § 12 RIGOROSUM**
- § 13 BILDUNG DER GESAMTNOTE**
- § 14 VERÖFFENTLICHUNG**
- § 15 PROMOTIONSURKUNDE**
- § 16 FÜHRUNG UND ABERKENNUNG DES DOKTORGRADES**
- § 17 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN**

#### **III GEMEINSAME PROMOTION MIT AUSLÄNDISCHEN FAKULTÄTEN**

- § 18 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE PROMOTION IN GEMEINSAMER BETREUUNG MIT AUSLÄNDISCHEN FAKULTÄTEN**

#### **IV Doktorjubiläum und Ehrenpromotion**

- § 19 DOKTORJUBILÄUM**
- § 20 EHRENPROMOTION**

#### **V SCHLUSSBESTIMMUNG**

- § 21 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

## **I Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Promotion**

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum, abgekürzt Dr. rer. pol.) und den eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.) aufgrund der von ihr anerkannten Promotionsleistungen.

(2) Die Promotionsleistungen sind:

a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation, § 7)

und

b) eine mündliche Prüfung (Rigorosum § 12) für den Dr. rer. pol., eine mündliche Prüfung (Fachprüfung im Promotionsfach § 10 oder Disputation § 11) für den Dr. phil.

(3) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät kann ferner den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum politicarum honoris causa, abgekürzt Dr. rer. pol. h.c.) und den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h.c.) verleihen.

(4) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät kann eine an der Universität Freiburg in den Wirtschafts- oder Verhaltenswissenschaftlichen Fächern erworbene Doktorurkunde nach Ablauf von 50 Jahren erneuern (§ 20).

### **§ 2 Promotionsausschüsse**

(1) Die Promotionsausschüsse sorgen für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens und treffen alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten, soweit nach dieser Ordnung nicht der/die Vorsitzende des jeweiligen Promotionsausschusses allein zuständig ist. Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin. Er/Sie kann den Vorsitz an ein Mitglied des Fakultätsvorstandes abgeben.

(2) Der Promotionsausschuss für den Dr. rer. pol. besteht aus den Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen, die hauptberuflich an der Fakultät im Bereich der Wirtschaftswissenschaften tätig sind. Entpflichtete Professoren/Professorinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand und Honorarprofessoren/ Honorarprofessorinnen können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Promotion einschließlich der Note beschließt der Promotionsausschuss.

(3) Der Promotionsausschuss für den Dr. phil. umfasst 7 Mitglieder. Aus dem Kreis der an der Fakultät hauptamtlich tätigen Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Verhaltenswissenschaften wählt der erweiterte Fakultätsrat 4 Mitglieder für 4 Jahre. Entpflichtete Professoren/Professorinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand und Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen können an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Ein promoviertes Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und ein Doktorand/eine Doktorandin werden vom Fakultätsrat als weitere Mitglieder für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie haben ebenfalls beratende Stimme.

(4) Die Organisation der einzelnen Promotionsverfahren unterliegt der jeweiligen Prüfungskommission, die sich aus den Gutachtenden, Prüfenden und im Falle der Fachprüfung Beisitzenden des jeweiligen Promotionsverfahrens zusammensetzt.

(5) Die Promotionsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheiden mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Sie tagen in der Regel nur während der Vorlesungszeit. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Entscheidungen gemäß § 4 können im Wege des Umlaufs getroffen werden.

(6) Widersprüche gegen Entscheidungen der Promotionsausschüsse sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den betreffenden Promotionsausschuss zu richten. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, ist dieser zur Entscheidung dem Rektor/der Rektorin vorzulegen.

(7) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände sowie die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen gilt §112 Abs. 4 UG entsprechend.

### **§ 3 Gutachtende, Prüfende und Beisitzende**

(1) Die Promotionsausschüsse bestellen die fachlich zuständigen Gutachtenden, die Prüfenden und die Beisitzenden im Promotionsverfahren. Dabei ist sicher zu stellen, dass mindestens ein Gutachter/eine Gutachtende den Status eines hauptberuflichen Professors/einer hauptberuflichen Professorin an der Fakultät besitzt. Die Promotionsausschüsse können diese Aufgabe dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Promotionsausschusses übertragen.

(2) Als Prüfende und Gutachtende im Promotionsverfahren sowie als Betreuender/Betreuende von Doktoranden/Doktorandinnen sind, wenn im Folgenden nichts anderes geregelt ist, Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und Privatdozenten/ Privatdozentinnen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät bestellbar. Durch Beschluss der Promotionsausschüsse können mit deren Einverständnis Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen anderer Fakultäten und anderer Universitäten als Gutachtende und Prüfende bestellt werden.

(3) Der/Die Beisitzende in der mündlichen Prüfung muss promoviert sein oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben und in einem Dienstverhältnis zu einer Universität stehen oder prüfungsberechtigt gemäß Abs. 2 sein.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin beim Dr. phil. kann Gutachtende und Prüfende vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung von bestimmten Gutachtenden oder Prüfenden besteht nicht. Beim Dr. rer. pol. können die Fächer nach § 12 gewählt werden. Die Prüfenden werden vom Promotionsausschuss bestellt.

### **§ 4 Allgemeine Voraussetzungen einer Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den Abschluss eines wissenschaftlichen Studienganges mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland voraus.

(2) Die Zulassung zur Promotion im Fach Wirtschaftswissenschaft setzt in der Regel einen erfolgreichen Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und mit einer Gesamtnote, die nicht schlechter ist als „gut (2,5)“, voraus.

Der zuständige Promotionsausschuss kann auf Antrag eines Professors/einer Professorin, Hochschuldozenten/Hochschuldozentin oder Privatdozenten/Privatdozentin der Fakultät auch solche Bewerber zur Promotion zulassen, die einzelne der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierfür kommen vor allem in Betracht:

- a) besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelor-Studiengängen, von Fachhochschulen und von Berufsakademien, bzw. mit nicht-wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss in- und ausländischer Hochschulen. Diese Bewerber/Bewerberinnen haben im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens Leistungsnachweise über 20 Kreditpunkte zu erbringen, wobei nur einer der Leistungsnachweise bei dem/der antragstellenden Professor/Professorin, Hochschuldozenten/Hochschuldozentin oder Privatdozenten/Privatdozentin erbracht werden darf. Diese Leistungsnachweise dürfen im gewichteten Durchschnitt nicht schlechter als 2,5 (gut) sein.
- b) Bewerber/Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote „befriedigend“ (nicht schlechter als 3,5) bestanden haben und zusätzlich eine der beiden Voraussetzungen erfüllen:
  - (i) Die Note „gut“ oder besser in dem Prüfungsfach, dem das Thema der Dissertation entnommen wird, oder in der Diplomarbeit
  - (ii) oder ein Dissertationsvorhaben, das einen besonderen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft erwarten lässt.

(3) Die Zulassung zur Promotion im Hauptfach Erziehungswissenschaft setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Universität voraus.

(4) Die Zulassung zur Promotion im Fach Kognitionswissenschaft setzt einen erfolgreichen Studienabschluss in einem der verhaltenswissenschaftlichen Fächer oder in einem anderen der Kognitionswissen-

schaft nahestehenden Fach (z.B. Informatik, Biologie, Medizin, Philosophie, Sprachwissenschaften, Anthropologie, Völkerkunde) an einer deutschen Universität voraus. In jedem Fall müssen ein Abschluss im Nebenfach Kognitionswissenschaft oder äquivalente Leistungen vorliegen. Für die Zulassung ist zusätzlich die Bestätigung der Teilnahme an einem Doktorandenseminar erforderlich.

(5) Die Zulassung zur Promotion im Fach Psychologie setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines psychologischen Studiengangs an einer deutschen Universität voraus. Über Ausnahmen und die Gleichwertigkeit anderer Studienabschlüsse entscheidet der zuständige Promotionsausschuss nach Anhörung des für den Diplomstudiengang Psychologie zuständigen Prüfungsausschusses. Für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zusätzlich die Bestätigung über die Teilnahme an einem Doktorandenseminar vorzulegen.

(6) Die Zulassung zur Promotion im Hauptfach Sportwissenschaft setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines sportwissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Universität voraus. Über Ausnahmen und Gleichwertigkeit anderer Studienabschlüsse entscheidet der zuständige Promotionsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter. Für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Doktorandenkolloquium oder einem Projektseminar nachzuweisen.

(7) Der Bewerber/Die Bewerberin kann seinen/ihren Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 6) zurücknehmen, solange ihm/ihr die Mitteilung nach § 8 Abs. 12 nicht zugestellt worden ist.

## **II Promotionsverfahren**

### **§ 5 Annahme als Doktorand/Doktorandin**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses schriftlich die Annahme als Doktorand/Doktorandin beantragen. In dem Antrag ist das beabsichtigte Dissertationsthema zu bezeichnen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Reifezeugnis,
- b) Studienabschlusszeugnis; für Bewerber/Bewerberinnen ohne Abschlussprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse,
- c) Lebenslauf mit Angabe zum Bildungsgang, zur Staatsangehörigkeit, sowie Anschrift am Heimat- und Studienort,
- d) Erklärung eines Professors/einer Professorin, Hochschuldozenten /Hochschuldozentin oder Privatdozenten/Privatdozentin der Fakultät, dass er/sie das Dissertationsvorhaben betreut.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin kann abgelehnt werden, wenn

- a) das in Aussicht genommene Dissertationsthema offensichtlich ungeeignet ist, oder
- b) zu erwarten ist, dass sich kein Professor/Professorin, Hochschuldozent/ Hochschuldozentin oder Privatdozent/Privatdozentin der Fakultät fachlich in der Lage sieht, die Arbeit zu begutachten, oder
- c) bei empirischen Arbeiten kein für die Beurteilung der Leistung hinreichender Einblick in die Entstehung der Arbeit möglich ist, oder
- d) die Erklärung eines Professors/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin oder Privatdozenten/Privatdozentin der Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. d nicht vorliegt, oder
- e) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen.

Die Entscheidung für die Annahme bzw. Ablehnung eines solchen Antrages trifft der/die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses.

(3) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wird ein Doktorandenverhältnis im Sinne von § 54 Abs. 4 UG begründet. Im Falle der Annahme als Doktorand/Doktorandin hat der betreuende Hochschullehrer/Hochschullehrerin dafür zu sorgen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Dissertation selbständig und ohne Zeitverlust abwickelt.

## **§ 6 Zulassung zur Promotion**

(1) Nach der Fertigstellung der Dissertation kann der Doktorand/die Doktorandin beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses schriftlich seine/ihre Zulassung zur Promotion (Bewertung der Dissertation und mündliche Prüfung) beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Dissertation in vier Ausfertigungen,
- b) eine schriftliche Erklärung, ob der Bewerber/die Bewerberin sich bereits an einer in- oder ausländischen Hochschule um die Promotion beworben hat oder gleichzeitig bewirbt. Dabei vorgelegte Promotionsgesuche sind unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Fakultät und Thema der eingereichten Dissertation mitzuteilen,
- c) ein Führungszeugnis neueren Datums gemäß § 28 des Bundeszentralregistergesetzes
- d) eine Erklärung folgenden Inhalts:  
„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungsbeziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses prüft den Antrag und entscheidet über die Zulassung.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die als Dissertation vorgelegte Arbeit bereits in einem anderen Promotionsverfahren den Prüfungsanforderungen nicht genügt hat. Sie kann abgelehnt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen.

## **§ 7 Wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)**

(1) Die Dissertation muss in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muss der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Beitrag in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Die individuelle Leistung muss klar erkennbar und bewertbar und ihrem Gehalt nach üblichen Dissertationen gleichwertig sein.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Dissertation kann mit Zustimmung der betreuenden Person und des/der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses als kumulative Arbeit eingereicht werden. Dabei sind mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen und/oder zur Veröffentlichung angenommene bzw. zur Veröffentlichung eingereichte Manuskripte zu einem Rahmenthema gemeinsam mit einer schriftlichen zusammenfassenden Darstellung der wichtigsten Inhalte gebunden vorzulegen.

## **§ 8 Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Begutachtung erfolgt durch eine/einen Erstgutachtende/n und eine/einen Zweitgutachtende/n, die der Vorsitzende/die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 bestellt.

(2) Der zuständige Promotionsausschuss kann auch einen/eine Professor/Professorin, Hochschuldozenten/Hochschuldozentin oder Privatdozenten/Privatdozentin aus einer anderen Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule auch des Auslandes zur Erst- oder Zweitbegutachtung bestellen oder zur Drittbegutachtung hinzuziehen.

(3) Die Bestellung verpflichtet die Gutachtenden, ihre Gutachten innerhalb von acht Wochen zu erstellen. Der jeweilige Termin wird mit der Übersendung des zu begutachtenden Dissertationsexemplars durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses mitgeteilt.

(4) Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten. Sie sind den Mitgliedern des zuständigen Promotionsausschusses, den zu beratender Teilnahme Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 2 sowie eventuellen sonstigen Gutachtenden und Prüfenden zugänglich.

(5) Die Prüfungskommission für den Dr. phil. leitet die Gutachten und etwaige schriftliche Einsprüche, wenn nötig mit ihrer Stellungnahme, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende stellt fest, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt ist. Die Dissertation ist angenommen, wenn keine/r der Gutachtenden die Zurückweisung empfiehlt. Lehnt die Mehrheit der Gutachtenden die Dissertation ab, so ist sie abgelehnt. In allen anderen Fällen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss unter Berücksichtigung sämtlicher Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(6) Die Gutachtenden nehmen jeweils getrennt die Bewertung der Dissertation nach der folgenden Stufung vor:

summa cum laude: 1  
magna cum laude: 2  
cum laude: 3  
rite: 4  
non-rite: 5

(7) Bei der Promotion sind Zwischennoten zulässig, die um 0,3 nach oben oder nach unten von den vollen Noten 1-4 abweichen. Ausgeschlossen sind die Noten 0,7 und 4,3.

(8) Eine/Ein Drittgutachtende/r ist durch den zuständigen Promotionsausschuss zu bestellen, wenn eine/r der beiden Gutachtenden die Dissertation mit der Note schlechter als 4,0 beurteilt hat oder wenn die Bewertungen der Dissertation durch die beiden Gutachtenden um zwei ganze Noten oder mehr voneinander abweichen.

(9) Die Dissertation ist angenommen, wenn das arithmetische Mittel aus den Bewertungen durch die Gutachtenden nicht schlechter als 4,0 ist, es sei denn, dass zwei Gutachten die Dissertation schlechter als 4,0 bewertet haben. Mit der Annahme der Dissertation wird der Bewerber/die Bewerberin zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(10) Ist die Dissertation angenommen, so wird die Gesamtnote der Dissertation durch Errechnung des arithmetischen Mittels der einzelnen Noten festgestellt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Falle der Annahme der Dissertation gemäß Abs. 5 legt der zuständige Promotionsausschuss die Gesamtnote fest. Die Prädikate lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: summa cum laude  
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5: magna cum laude  
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5: cum laude  
Bei einem Durchschnitt über 3,5: rite

(11) Die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation teilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mit. Dabei sind die Bewertungen durch die Gutachtenden einzeln auszuweisen.

(12) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses kann auf begründeten Vorschlag eines/r Gutachtenden die Dissertation zur Überarbeitung in einer vom zuständigen Promotionsausschuss im Einzelfall festzusetzenden, angemessenen Frist zurückgeben. Aus besonderen Gründen kann der zuständige Promotionsausschuss die Frist auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin verlängern. Verstreicht die Frist, ohne dass die Dissertation von neuem eingereicht bzw. ein begründeter Antrag auf eine Verlängerung der Frist gestellt wird, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Ein Exemplar der Arbeit bleibt, auch wenn sie abgelehnt ist, mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät für Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaften.

(13) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält der Doktorand/die Doktorandin einen schriftlichen Bescheid des zuständigen Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(14) Bei Ablehnung der Dissertation kann der Betroffene/die Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres ein weiteres Promotionsgesuch an dieser Fakultät einreichen. Hierzu kann nicht die gleiche oder

in wesentlichen Teilen gleiche Dissertation eingereicht werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Mündliche Prüfung**

(1) Ist die Dissertation angenommen, so muss sich der Bewerber/die Bewerberin binnen eines Jahres, gerechnet vom Tage der Annahme seiner/ihrer Dissertation, einer mündlichen Prüfung unterziehen. Versäumt der Bewerber/die Bewerberin die Frist, so ist die vorangegangene Promotionsleistung hinfällig. Auf Antrag eines Bewerbers/einer Bewerberin kann in begründeten Ausnahmefällen die Frist nach Satz 1 durch Beschluss des zuständigen Promotionsausschusses verlängert werden.

(2) Für das Ablegen der mündlichen Prüfung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Fachprüfung im Promotionsfach beim Dr. phil. (siehe § 10)
- b) Disputation beim Dr. phil. (siehe § 11)
- c) Rigorosum beim Dr. rer. pol. (siehe § 12)

(3) Es kann in Absprache mit dem Doktoranden/der Doktorandin in deutscher oder englischer Sprache geprüft werden.

(4) Allen Professoren/Professorinnen sowie Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät steht die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen frei.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen nach Abs. 2 Buchstabe a und c können Doktoranden/Doktorandinnen mit dem gleichen Prüfungsfach nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Bei den mündlichen Prüfungen nach Abs. 2 Buchstabe b kann auch die weitere Öffentlichkeit nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet in den Fällen von Abs. 2 Buchstaben a und c der/die Prüfende und im Falle von Abs. 2 Buchstabe b der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(6) Die Disputation bzw. die Fachprüfung im Promotionsfach bzw. das Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe nicht zur Prüfung erscheint oder von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(7) Eine nicht bestandene Fachprüfung im Promotionsfach oder im Rigorosum oder eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im folgenden Semester abgelegt werden. Wird diese Frist versäumt, ist das Promotionsverfahren ohne weitere Wiederholungsmöglichkeit erfolglos beendet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zuständige Promotionsausschuss. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren ohne weitere Wiederholungsmöglichkeit erfolglos beendet.

## **§ 10 Fachprüfung im Promotionsfach**

(1) Die mündliche Prüfung im Promotionsfach dauert etwa eine Stunde. Sie wird in der Regel als Einzelprüfung vor einem/einer Prüfenden in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Als Prüfende/r soll der/die Erstgutachtende bestellt werden.

(2) In der Prüfung werden umfassende Kenntnisse in mindestens zwei Teilgebieten des Promotionsfaches erwartet.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von Prüfenden und von Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Der/Die Prüfende setzt eine Note und ein Prädikat gemäß § 8 Abs. 6 und 7 fest oder erklärt die Prüfung für nicht bestanden und vermerkt das Ergebnis der Prüfung in dem Protokoll. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „rite (4,0)“ bewertet wurde.

## § 11 Disputation

(1) In der Disputation verteidigt der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Dissertation vor der Prüfungskommission. Sie beginnt mit einem etwa 30-minütigen Bericht des Bewerbers/der Bewerberin über die Dissertation; im Anschluss daran findet ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch über die Dissertation sowie über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen statt. Die Disputation dauert insgesamt zwischen 60 bis 75 Minuten.

(2) Der zuständige Promotionsausschuss bestellt als Mitglieder der Prüfungskommission die Gutachtenden und einen weiteren/eine weitere Prüfende/n. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Kandidaten/der Kandidatin zusammen mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Der/Die Erstgutachtende übernimmt den Vorsitz in der Prüfungskommission. Der/Die dritte Prüfende führt das Protokoll. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestellt der Vorsitzende/die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses an seiner/ihrer Stelle eine/n weitere/n Prüfenden. Im Ausnahmefall können bei Verhinderung mehrerer Mitglieder der Prüfungskommission weitere Prüfende gemäß § 3 Abs. 2 bestellt werden; eine Vertretung des/der Erstgutachtenden ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich. Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Unmittelbar nach Abschluss der Disputation berät die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt eine Note gemäß § 8 Abs. 7 und 11. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens „rite (4,0)“ beträgt.

## § 12 Rigorosum

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus Prüfungen bei drei unterschiedlichen Prüfenden von jeweils 20-minütiger Dauer je Bewerber/Bewerberin in zwei von ihm/ihr zu wählenden Hauptfächern sowie in dem Dissertationsfach.

(2) Als Hauptfächer gelten die Pflicht- und Wahlfächer gemäß des Studienplanes sowie das Dissertationsfach.

(3) Als Dissertationsfach kommt nach dem Vorschlag des Bewerbers/der Bewerberin und mit Zustimmung des/der Erstgutachtenden ein Ausschnitt aus einem der Fächer nach Abs. 2 in Betracht, dem das Thema der Dissertation entnommen und der in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Lehre als Teilfach anerkannt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss über die Zulassung eines Vorschlages. Die Zulassung eines Vorschlages ist nicht davon abhängig, welche Hauptfächer der Bewerber/die Bewerberin gewählt hat. Die Prüfung im Dissertationsfach soll durch die/den Erstgutachtende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die/den Zweitgutachtende/n erfolgen und sich in einem angemessenen zeitlichen Umfang auf den Gegenstand der Dissertation erstrecken.

(4) Besitzt der Bewerber/die Bewerberin keinen Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland, für den eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist, oder keinen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, so sind als Hauptfächer der mündlichen Prüfung zwei Pflichtfächer gemäß des Studienplanes (Abs. 2) zu wählen.

(5) Die Prüfung erfolgt jeweils durch eine/-n Prüfende/-n in Gegenwart eines/einer Beisitzenden. Prüfende und Beisitzende werden vom/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. Der/Die Beisitzende führt das Protokoll. Zu Prüfenden kann bestellt werden, wer Professor/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin oder Privatdozent/Privatdozentin der Fakultät ist oder es zum Zeitpunkt seiner/ihrer Entpflichtung beziehungsweise seiner/ihrer Versetzung in den Ruhestand war oder der Fakultät zu einem Zeitpunkt angehört hat, der höchstens drei Jahre zurückliegt. Zum/Zur Beisitzenden kann bestellt werden, wer als wissenschaftliche/r Mitarbeitende/r hauptberuflich im Fakultätsbereich tätig und promoviert ist.

(6) Die Prüfung im Dissertationsfach findet als Einzelprüfung statt. In den übrigen Prüfungsfächern können bis zu drei Bewerber/Bewerberinnen gemeinsam geprüft werden. Bei mündlichen Prüfungen können



Personen, die als Doktorand/-in angenommen sind, zuzuhören, soweit Plätze dafür vorhanden sind. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(7) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach auf eine schlechtere Note als „rite (4,0)“ erkannt wird. Die Note des Rigorosums ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den drei Einzelprüfungen.

### **§ 13 Bildung der Gesamtnote**

(1) Das Promotionsverfahren ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist. In diesem Fall wird eine Gesamtnote für die Promotion festgelegt.

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Gesamtnote der Dissertation gemäß § 8 Abs. 10 und die Note der Disputation bzw. der Fachprüfung im Promotionsfach bzw. Rigorosum mit ihrem jeweiligen numerischen Wert angesetzt. Die Gesamtnote wird folgendermaßen errechnet: Im Falle einer Disputation oder einer Fachprüfung im Promotionsfach bzw. Rigorosum ist der Multiplikator für die Gesamtnote der Dissertation sechs, für die Note der Disputation bzw. der Fachprüfung im Promotionsfach bzw. Rigorosum vier. Die Summe der Produkte wird durch zehn geteilt. Aus dem Quotienten ergibt sich gemäß den in § 8 Abs. 10 genannten Bewertungsstufen das Gesamtprädikat. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ darf nur dann vergeben werden, wenn der Durchschnitt der Noten der Dissertation 1,5 und besser ist.

(3) Wurde das Promotionsverfahren mit Erfolg abgeschlossen, stellt der/die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung darüber aus, dass und mit welchem Ergebnis (Prädikat der Dissertation und Gesamtprädikat) das Promotionsverfahren mit Erfolg abgeschlossen wurde; die vorläufige Bescheinigung muss die Erklärung enthalten, dass der Kandidat/die Kandidatin noch nicht berechtigt ist, den Doktorgrad zu führen.

### **§ 14 Veröffentlichung**

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber/die Bewerberin die Dissertation in der vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Gutachtenden genehmigten Form drucken oder photomechanisch oder in sonstiger geeigneter Weise vervielfältigen zu lassen und davon innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Promotionsbeschlusses, 80 Stück kostenfrei bei der Fakultät einzureichen.

(2) Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans/der Dekanin und der Gutachtenden anzuführen, sowie das Datum des Promotionsbeschlusses.

(3) Die Einreichung in der in Abs. 1 vorgesehenen Form entfällt, sofern die Dissertation durch einen gewerblichen Verlag in Buchform (Mindestauflagenhöhe 150 Exemplare) veröffentlicht wird bzw. bei einer kumulativen Dissertation die einzelnen Arbeiten in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wurden und eine hinreichende Verbreitung gesichert scheint. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

(4) Die Einreichung in der in Abs. 1 vorgesehenen Form entfällt ebenfalls, wenn die Dissertation in elektronischer Version veröffentlicht wird. Das Ablieferungsverfahren (Datenformat, Datenträger, etc.) legt die Universitätsbibliothek der Universität Freiburg in Absprache mit der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät fest. Der Doktorand/Die Doktorandin überträgt der Universitätsbibliothek das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Der Doktorand/Die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Fassung der Dissertation entspricht.

(5) Im Falle der Veröffentlichung der Dissertation oder wesentlicher Teile davon durch einen gewerblichen Verlag in Buchform oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift sind der Fakultät zwei und der Universitätsbibliothek drei Exemplare abzugeben. Im Falle der Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Version sind der Fakultät zwei und der Universitätsbibliothek zwei Exemplare abzugeben. Abs. 2 findet Anwendung.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Bewerbers die Ablieferungsfrist durch Beschluss des zuständigen Promotionsausschusses verlängert werden.

## **§ 15 Promotionsurkunde, Prüfungszeugnis**

(1) Über den Vollzug der Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Rektor/von der Rektorin und vom Dekan/von der Dekanin unterzeichnet wird. Die Urkunde trägt das Datum des Promotionsbeschlusses.

(2) a) Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt und enthält die folgenden Angaben:

Name, Geburtstag und -ort des/der Bewerbers/Bewerberin, Titel der Dissertation,

Gesamtprädikat der Promotion

b) Der Doktorand/Die Doktorandin erhält ein Prüfungszeugnis, das die Durchschnittsnote der Dissertation sowie die Noten im Rigorosum, bzw. der Fachprüfungen, bzw. der Disputation ausweist. Es wird auf das Datum des Promotionsbeschlusses ausgestellt.

(3) Die Aushändigung erfolgt, sobald der Doktorand/die Doktorandin die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät abgeliefert hat.

(4) Der zuständige Promotionsausschuss kann auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn das zur Veröffentlichung bestimmte und geeignete Manuskript dem Verlag und der Fakultät vorliegt und wenn der Verlag der Fakultät gegenüber verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare vom Verlag kostenlos der Fakultät unmittelbar zugesandt werden.

(5) Der zuständige Promotionsausschuss behält sich vor, im Einzelfall zu entscheiden, auf welche Zeitschriften, Schriftenreihen oder sonstige Verlagsveröffentlichungen diese Bestimmungen anzuwenden sind.

## **§ 16 Führung und Aberkennung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber/die Bewerberin bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so ist die Promotion durch den zuständigen Promotionsausschuss für ungültig zu erklären.

(3) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

## **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem/der Kandidaten/-in auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten (Gutachten zur Dissertation, Prüfungsprotokolle) gewährt. Der zuständige Promotionsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **III Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Fakultäten**

### **§ 18 Besondere Bestimmungen für gemeinsame Promotionen mit ausländischen Fakultäten (sogenanntes „co-tutelle“ Verfahren)**

(1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der zuständige Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) An der Freiburger Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät erfolgt ein zur Promotion hinführendes Studium von in der Regel zwei Semestern. In begründeten Fällen kann eine Befreiung von dieser Promotionsvoraussetzung erteilt werden.

(3) Der Bewerber/Die Bewerberin wird von einem akademischen Lehrer/einer Lehrerin der beteiligten ausländischen Fakultät und von einem Lehrer/einer Lehrerin der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät betreut.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern und Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Universitäten das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(5) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen der Universität, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu berücksichtigen sind:

- a) Wird das Promotionsverfahren an der ausländischen Universität durchgeführt, ist sicherzustellen, dass von der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg zumindest der Betreuer/die Betreuerin am dortigen Promotionsverfahren teilnimmt.
- b) Wird das Promotionsverfahren an der Universität Freiburg durchgeführt, wird der Betreuer/die Betreuerin der ausländischen Fakultät als Zweitgutachtende/r bestellt. Sofern die Vorgaben der ausländischen Universität dies erfordern, kann in der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden, dass die Prüfungskommission für die Disputation aus vier Mitgliedern besteht, von denen zwei der Universität Freiburg und zwei der ausländischen Universität angehören.

(6) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Promotionsordnungen beider Universitäten vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Dr. phil.“ oder eines „Dr. rer. pol.“ sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Wurde das Promotionsverfahren an einer ausländischen Fakultät durchgeführt, ist § 16 Abs. 2 Buchst. a gegebenenfalls den Bedingungen der ausländischen Fakultät anzupassen. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(7) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Bewerber/die Bewerberin das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde erhält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist.

(8) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der auswärtigen Fakultät auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass dem zuständigen Promotionsausschuss der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg mindestens vier Pflichtexemplare zur Verfügung gestellt werden.

#### **IV Doktorjubiläum und Ehrenpromotion**

##### **§ 19 Doktorjubiläum**

Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät kann eine an der Universität Freiburg in den Wirtschafts- oder Verhaltenswissenschaften Fächern erworbene Doktorurkunde anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages durch eine Urkunde erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des/der zu Ehrenden mit der Universität Freiburg angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

##### **§ 20 Ehrenpromotion**

(1) Aufgrund einschlägiger wissenschaftlicher Verdienste kann die Fakultät den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) und den Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.

(2) Voraussetzung ist ein Antrag, den mindestens drei Viertel aller an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen unterzeichnet haben, und in dem die wissenschaftlichen Verdienste des/der zu Ehrenden im einzelnen gewürdigt werden.

(3) Die Verleihung wird vom zuständigen Promotionsausschuss auf zwei Sitzungen beraten. Der Antrag ist angenommen, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen.

(4) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan/die Dekanin durch Überreichung einer von dem Rektor/der Rektorin und dem Dekan/der Dekanin unterzeichneten und mit dem Siegel der Universität versehenen Urkunde, in der die wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten/der Promovierten hervorgehoben werden.

## **V Schlussbestimmung**

### **§ 21 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Die Promotionsordnung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 6. Februar 1989 (W. u. K. 1989, Seite 102), zuletzt geändert am 22. August 2000 (W., F. u. K. 2000, Seite 926) außer Kraft. Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung für die verhaltenswissenschaftlichen Fächer ersetzen die entsprechenden Bestimmungen aus der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 20. Januar 1999 (W., F. u. K. 1999, Seite 58 ff), zuletzt geändert am 14. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 44, Seite 321, vom 23. Oktober 2003). Die Übergangsbestimmungen dieser Promotionsordnung gelten fort.

(2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften.

## **Änderungssatzungen:**

**Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät vom 20. Oktober 2004** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 61, S. 338–350)

**Erste Änderungssatzung vom 6. November 2006** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 47, S. 271–272):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

**Berichtigung vom 18. November 2011** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 103, S. 722)